Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1333 — Kingfisher/Castorama)

(1999/C 62/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. Dezember 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1333. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Mitteilung der Niederlande zur Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(1999/C 62/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Aufforderung zur Einreichung eines Antrags auf eine Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffen für den Block M2.

Der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande teilt mit, daß ein Antrag auf Genehmigung zur Sache nach Kohlenwasserstoffvorkommen eingereicht wurde. Dieser Antrag bezieht sich auf den Bereich der Karte, die als Anlage I der „Regeling vergunningen Koolwaterstoffen continentaal plat 1996" (Genehmigungsvorschriften betreffend Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandsockel, 1996) (Stort. 93) beigefügt wurde, und der als Block M2 angeführt wird.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 in bezug auf die Bedingungen für die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Artikel 16a des Minengesetzes für den Festlandsockel fordert der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Interessenten zur Einreichung seines Antrags auf Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffvorkommen im Block M2 auf.

Anträge können während dreizehn Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingereicht werden und sind an den Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten, z. Hd. des Direktors für Erdöl und Erdgas, mit dem Vermerk „Persoonlijk in handen", Bezuidenhoutseweg 6, NL-2594 AV Den Haag, zu richten. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt neun Monate nach Ablauf der Bekanntmachung.

Zusätzliche Informationen sind erhältlich unter der Rufnummer (31-70) 379 66 85.
